Notbetreuung in den Horten im Land Sachsen-Anhalt

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 30. April 2020

An die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Träger von Horten und die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Erlass richtet sich an alle Träger von Horten im Land Sachsen-Anhalt und alle Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- (2) Der Erlass dient der Umsetzung des § 14 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (4. SARS-CoV-2-EindV) in Sachsen-Anhalt vom 16.04. 2020 in der jeweils geltenden Fassung in allen Horten im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2

Notbetreuung in den Horten

- (1) Der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Regelung der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. April 2020 ist in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Auch mit der Aufnahme des Schulbetriebes ab 4. Mai 2020 findet in den Horten weiterhin nur eine Notbetreuung (einschließlich Frühhort) ausschließlich in festen Gruppen von bis zu 15 Schülerinnen und Schülern statt. Das gilt sowohl für Schultage, als auch für alle Ferientage.
- (3) Bei der Bildung von Gruppen für die Notbetreuung ist dem Ziel fester Kontaktnetze Rechnung zu tragen. Es wird dringlich empfohlen, sich dabei an der Situation in der Schule zu orientieren. Dies kann dadurch geschehen, dass Kinder aus einer Lerngruppe in derselben Notbetreuungsgruppe zusammen betreut werden. Darüber hinaus können bis zum Erreichen der maximalen Gruppengröße Schülerinnen und Schüler insbesondere derselben Klasse und Jahrgangsstufe in die Gruppe aufgenommen werden.
- (4) Werden die Gruppen für die Notbetreuung auf den Frühhort ausgedehnt, sind Kinder, die auch in den Ferien ausschließlich den Frühhort besuchen, bei der Gruppengröße nicht zu berücksichtigen .
- (5) Die Horte betreuen auch unter den Bedingungen der Notbetreuung im vom Kinderförderungsgesetz vorgegebenen Rahmen für die Betreuungszeiten.
- (6) Es wird empfohlen, bezüglich der für das Jahr 2020 beschlossenen Schließzeiten der Horte zu überprüfen, ob hier unter den aktuellen Bedingungen, dass die Urlaube der Familien nicht wie geplant stattfinden können oder werden, eine Neuausrichtung sinnvoll ist.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 04. Mai 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 30. April 2020

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration